

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2011 VOM 17. JUNI 2011

Anpassung der Richtlinie betr. Rechnungslegung (Richtlinie Rechnungslegung, RLR)

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

*Beschlüsse des Ausschusses für Emittentenregulierung vom 28. Februar 2011 und
21. April 2011*

I. SCHWERPUNKTE DER ANPASSUNG

Der Ausschuss für Emittentenregulierung der SIX Swiss Exchange hat beschlossen, per 1. Juli 2011 im Wesentlichen die folgenden Anpassungen der Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR) in Kraft zu setzen:

- Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten müssen ihren Geschäftsbericht sowie allfällige Zusätze auf einer Webseite veröffentlichen und SIX Exchange Regulation den entsprechenden Weblink zukommen lassen. Der Geschäftsbericht muss SIX Exchange Regulation nicht eingereicht werden. SIX Exchange Regulation kann den Pfad auf ihrer Webseite publizieren.
- Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten, welche einer spezialgesetzlichen Regelung unterliegen, können ihren Geschäftsbericht innert einer gemäss Spezialgesetz vorgeschriebenen längeren Frist veröffentlichen.
- Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten, welche aufgrund regulatorischer Vorschriften in ihrem Heimatstaat bis am 31. Dezember 2016 auf IFRS umstellen, können bis zu diesem Zeitpunkt ihren bisherigen Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Frist für die Publikation des Geschäftsberichts beträgt in diesem Fall sechs Monate ab Abschlussstichtag.
- Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten ohne Sitz in der Schweiz können einen anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS, EU-IFRS, US GAAP oder Japanese GAAP anwenden, wenn ihre Forderungsrechte unter Anwendung dieses Standards und unabhängig von der Stückelung der Emission auch an einem regulierten Markt in der Europäischen Union zum Handel zugelassen werden könnten.
- Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten ohne Sitz in der Schweiz können einen anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS, EU-IFRS, US GAAP oder Japanese GAAP anwenden, wenn der angewandte Rechnungslegungsstandard an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse im Heimatstaat des Emittenten zugelassen ist und die Unterschiede zu IFRS oder US GAAP im Kotierungsprospekt und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatzdokument erläutert werden.

II. INKRAFTSETZUNG

Die überarbeitete Richtlinie betr. Rechnungslegung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt rückwirkend für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen resp. begonnen haben.

Die überarbeitete Richtlinie ist auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:
http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/financial_reporting_de.html

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html

Kontakt:

E-Mail: kotierung@six-group.com

Tel.: +41 (0)58 399 29 90